

sultieren. Geradezu zahllos sind die Fälle, welche propter defectum corporis in Rom entschieden worden sind entweder im günstigen oder im ungünstigen Sinne. Ich habe aber keinen einzigen finden können, der dem vorgelegten Falle ähnlich ist. Immerhin, da es sich doch um eine wichtige Sache handelt; da ferner das Übel sich noch verschlimmern und dann die würdige Zelebration der heiligen Messe unmöglich machen kann, sollte der Ordinarius meines Erachtens nicht propria auctoritate entscheiden.

Freiburg (Schweiz).

Univ.-Prof. Dr Prümmer O. P.

II. (**Taufe unter Bedingung.**) Schwester Bona hat ein Judenkind zu pflegen. Es muß operiert werden. Die Operation ist sehr gefährlich, es geht auf Leben und Tod. Die Schwester möchte das Kind für den Himmel retten. Aber sie weiß, daß sie das Kind, wenn es mit dem Leben davonkommen sollte, nicht im katholischen Glauben erziehen kann. Was soll sie nun tun? Sie findet einen Ausweg und spendet die Nottaufe *in der festen Absicht und unter der Bedingung, daß sie es taufen wolle für den Augenblick des Todes*. Ist die Taufe gültig: a) im Falle, daß das Kind stirbt; b) im Falle, daß es wieder gesund wird und erst nach vielen Jahren stirbt?

Kind (infans) im Sinne des Kirchenrechtes ist das menschliche Wesen, das noch nicht zum Gebrauch der Vernunft gekommen ist (can. 745, § 2, 1). Bleiben wir zunächst bei der Annahme, daß es sich um ein Kind in diesem Sinne handelt.

Daß Schwester Bona das Kind nicht unbedingt taufen will, hat wohl seine Berechtigung im can. 750, § 1: „Ein Kind ungläubiger Eltern darf man ohne Einwilligung der Eltern taufen, wenn es in einer solchen Todesgefahr schwebt, daß man vernünftigerweise voraussieht, es werde sterben, bevor es den Gebrauch der Vernunft erreicht.“ Das ist nun in unserem Falle noch nicht gegeben; es ist doch noch Aussicht, das Kind zu retten, sonst würde man ja eine Operation gar nicht mehr machen. Es wird also davon abhängen, ob die Operation Erfolg hat; stellt sich während oder nach derselben heraus, daß das Kind menschlich gesprochen aufgegeben ist, dann kann es erlaubterweise getauft werden; ist aber bloß wahrscheinlich, daß es stirbt, aber doch noch Aussicht, es mit dem Leben davonzubringen, so ist der Augenblick für eine Taufe ohne Einwilligung der Eltern noch nicht gekommen; es handelt sich in diesem Kanon nicht um gewöhnliche, sondern um eine äußerste Todesgefahr. Der beste Ausweg wäre also gewesen, wenn Schwester Bona gewartet hätte, bis während oder nach der Operation die Gefahr unabwendbar scheint; dann kann sie das Kind, wenn nötig, auf ganz unauffällige Weise taufen; z. B. während sie dem Kind scheinbar Wasser zum Trinken reichen will, etwas

davon über das Haupt ausfließen lassen und dabei die Formel sprechen, oder mit gut angefeuchtetem Tüchlein, das beim Druck der Hand etwas Wasser fließen läßt, die Stirne waschen, wie wenn sie nur den Schweiß abtrocknen wollte; aber einer Pflegerin wird es auch vielleicht gelingen, einen Augenblick allein mit dem Kinde zu sein, wo sie dann regelrecht die Taufe durch Aufgießen spenden kann. Das wäre die richtige Lösung gewesen.

Nun aber glaubte die gute Schwester einen anderen Ausweg zu finden: sie will es taufen in der festen Absicht und unter der Bedingung, daß sie es taufen wolle für den Augenblick des Todes. Also eine Taufe unter einer erst in der Zukunft eintretenden Bedingung; oder vielleicht wird ein Leser sagen: eine Taufe in diem futurum, was aber praktisch auf dasselbe hinauskommt. Was ist von dieser zu halten? Zur Gültigkeit der Taufe ist erfordert, daß Materie und Form vom Spender angewendet werden mit der Absicht, damit das Sakrament zu spenden (oder implieite: das zu tun, was die Kirche Christi will). Diese Absicht muß während der Taufhandlung wenigstens ihrer Wirkung nach bestehen. Die Anwendung der Materie und das Aussprechen der Form sind vorübergehende Handlungen, die nachher nicht mehr da sind; ist während ihrer Anwendung die Absicht nicht vorhanden, so sind sie unwirksam, und können auch nicht mehr wirksam werden, wenn die Absicht erst später dazutritt, weil eben vorübergehende Handlungen nur in dem Augenblick wirken, in dem sie existieren. Wenn nun die Absicht zu taufen an eine Bedingung geknüpft wird, so bedeutet das: ist die Bedingung erfüllt, so habe ich die Absicht zu taufen; ist die Bedingung nicht erfüllt, dann soll das, was ich tue, keine sakramentale Handlung sein, dann habe ich nicht die Absicht zu taufen. Daher kann wohl die Absicht zu taufen an eine Bedingung geknüpft werden, die in der Vergangenheit oder im Augenblick erfüllt oder nicht erfüllt ist; z. B. wenn ich nicht weiß, ob das Kind noch lebt oder nicht, und ich taufe es mit der Bedingung „wenn du lebst“, so ist, während ich Wasser und Worte anwende, die Absicht wirksam, wenn das Kind noch lebt, und also für diesen Fall die Taufe gültig; und für den Fall, daß das Kind nicht mehr lebt, ist sie ungültig. Steht aber die Erfüllung der Bedingung erst in Zukunft zu erwarten, so ist eben auch meine Absicht unterdessen unwirksam und würde erst wirksam in dem Zeitpunkt, in dem die Bedingung erfüllt ist. In jenem Zeitpunkt aber ist dann die sakramentale Handlung nicht mehr da. So ist also eine Taufe unter einer zukünftigen Bedingung in jedem Falle ungültig; jetzt, wo Materie und Form appliziert werden, ist keine Intention vorhanden und kann keine vorhanden sein, weil sie suspendiert ist bis zum Eintritt der

Bedingung; und in dem Zeitpunkt, in dem die Bedingung sich verwirklicht, ist Materie und Form nicht mehr vorhanden. Auf dasselbe kommt es hinaus, wenn jemand sagte, es sei nicht so sehr Bedingung, sondern ein Termin für die Wirksamkeit der Handlung bestimmt; auch das suspendiert die Intention bis zum bestimmten Termin, an dem aber Materie und Form nicht mehr wirksam sind.

Ein Einwand soll noch erwogen werden. Wie, wenn die Schwester sich gedacht hätte, Gott weiß sicher, ob das Kind sterben wird oder nicht; ich mache also die Meinung, die Taufe soll gelten, wenn jetzt im Wissen Gottes der baldige Tod des Kindes enthalten ist, andernfalls nicht. Da ist doch nicht mehr von einer Bedingung, die erst in Zukunft sich erfüllt, die Rede, sondern von einem Faktum, das eben jetzt besteht oder nicht besteht: also ist die Taufe im ersten Falle gültig, im anderen nicht. — Darauf ist zu erwidern: 1. In der Form, wie Schwester Bona ihre Meinung ausgedrückt hat, ist diese Beziehung auf Gottes Wissen noch nicht enthalten; es müßte ausdrücklich so formuliert werden. 2. Aber auch wenn sie ausdrücklich Gottes Wissen zur Bedingung gemacht hätte, scheint die Taufe ungültig. Busenbaum¹⁾ hält sie für zweifelhaft; der heilige Alfons führt einige Autoren an, die sie für gültig halten, weil, wie sie sagen, eine solche Bedingung *aequivalenter de praesenti* sei; er aber fügt hinzu: „*sed huic opinioni rectius contradicunt [Cont.] Tournely, Concina, Coninck, Aversa et Dicastillus apud Croix. Ratio quia, cum Deus commiserit administrationem sacramentorum cognitioni et voluntati hominum, nequit apponi conditio, quae non possit cadere sub humana cognitione.*“ Gobat,²⁾ der ebenfalls für die Ungültigkeit ist, bringt seinen Grund in einer Formulierung, daß man leichter die Ungültigkeit einsieht: „*Adde, quod cum sacramenta instituta sint ad usum et solatium hominum, item aliqua cum obligatione, alia cum prohibitione iterationis, omnia confunderentur atque incertissima redderentur, si Christus dedisset potestatem conferendi sub conditione nota soli Deo . . . ergo non est credibile, ita instituisse.*“ Es ist wirklich nicht glaublich, daß Christus ein Institut, von dem so viel abhängt, das zudem nicht wiederholt werden kann, so eingesetzt hätte, daß man seine Gültigkeit nur mit Hilfe der Allwissenheit Gottes erkennen kann; wenn aber Christus Menschen zu Ausspendern des Sakramentes gemacht hat, dann will er, daß es in menschlich erkennbarer Weise gespendet wird; wer eine andere Intention hat, hat nicht mehr die Intention, zu tun, was Christus wollte. Auch folgendes Argument scheint mir die Ungültigkeit zu beweisen: Christus

¹⁾ S. Alphonsus L. VI, n. 26.

²⁾ Opera moralia, p. I, Tr. I, n. 89.

hat die Sakramente eingesetzt, damit sie als *causae*, ähnlich wie die *causae naturales* ihre Wirkung hervorbringen; die *causae naturales* sind aber in ihrer Wirksamkeit nicht abhängig von künftigen Bedingungen, auch nicht von solchen Bedingungen, die gar keinen Zusammenhang mit ihnen haben; also können auch die Sakramente nicht von solchen abhängen, und wer sie dennoch von solchen abhängig machen will, hat nicht die Absicht, das zu tun, was Christus gewollt hat. Etwas anderes ist es um die Bedingungen: *si es vivus, capax etc.*; diese haben einen Zusammenhang mit dem Sakrament, weil es nur für *vivi* und *capaces* da ist. Aber die Bedingung: *si Deus scit, te esse moriturum*, liegt ganz außerhalb des Sakramentes.

Um kurz zu sein, mir scheint das Sakrament unter solcher Bedingung ungültig; wenn jemand auf Grund der anderen Autoren es für zweifelhaft halten will, so ist ihm das unversehrt; aber er darf ein zweifelhaftes Sakrament, besonders ein so wichtiges wie die Taufe, auch nur im äußersten Notfall, und wo er es in sicherer Weise nicht tun kann, spenden. In unserem Falle aber handelt es sich nicht um den äußersten Notfall, und zudem kann im äußersten Notfall das Sakrament ohne Bedingung, also ganz sicher gespendet werden, wie wir oben gezeigt haben. Meine Antwort auf die zwei Fragen ist also: Diese Taufe ist in jedem Falle ungültig; wenn jemand sie für zweifelhaft gültig halten will, war sie sicher schwer unerlaubt und hat dem Kinde großen Schaden zugefügt, da es für den Todesfall eine sicher gültige Taufe hätte haben können. Wenn es sich aber (nicht mehr um ein Kind ohne Vernunftgebrauch, sondern) um ein Kind, das schon den Gebrauch der Vernunft hatte, handelte, dann hätte die Schwester auch noch fragen müssen, ob es getauft werden will, ob es die Verpflichtungen halten will, ja, damit es der Frucht des Sakramentes theilhaftig werde, ob es die notwendigsten Wahrheiten, soviel ihm nach seinem Verständnis möglich ist, annimmt. Wäre das nicht geschehen, so hätten wir einen neuen Grund, die Gültigkeit zu leugnen, wenn es überhaupt keine Einwilligung gab, oder wenigstens die Gnadewirkung, wenn kein Glaubensakt vorhanden war.

Innsbruck.

Univ.-Prof. A. Schmitt S. J.

III. (**Das Beichtgeheimnis auf der Kanzel und am Vortragstisch.**) In X. sind Priesterexerzitien. Bei der Beichte, die beim Exerzitienmeister abgelegt wurde, hat ein Teilnehmer einen Fall angeklagt, der nicht zu den alltäglichen gehört. Der Confessarius gibt seine Entscheidung, findet aber bei späterem, ruhigem Nachdenken, daß seine Erklärung nicht ganz erschöpfend und in einem kleinen Theile nicht ganz zutreffend gewesen. Da der Entscheid auch für spätere Fälle gegeben wurde, fühlt sich der Beichtvater beunruhigt. Was soll er tun,